

Reisekostenordnung

Grundsätzliches

Die Reisekostenordnung des Verband Christlicher Pfadfinder*innen Baden e.V. (kurz: VCP Baden) richtet sich nach der Reisekostenordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen e.V. (kurz: VCP) sofern nicht anders angegeben. Bei allen Reisen sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischer Vertretbarkeit zu verfahren.

Zur Reisekostenabrechnung ist das offizielle Formular des VCP Baden zu nutzen.

Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Belege unverzüglich nach Beendigung der Reise an den*die Schatzmeister*in oder das Landesbüro zu übersenden. Reisekostenabrechnungen für Reisen, die länger als sechs Wochen zurück liegen, werden zurückgewiesen, wenn nicht zwingend notwendige Gründe für die verspätete Abrechnung vorliegen. Alle Abrechnungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember des aktuellen Jahres im Landesbüro eingegangen sein.

Erfolgt die Reisekostenabrechnung persönlich während der Durchführung einer Veranstaltung des VCP Baden, so ist die Einreichung von Scans oder Kopien der Bahnfahrkarten notwendig (insbesondere der Rückfahrkarte). Mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit wird auch die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalbelegen bestätigt.

Reisegenehmigung

Die Reisegenehmigung gilt als erteilt:

- Für Teilnehmende und Mitarbeitende von Veranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen, etc. wenn die Möglichkeit der Fahrtkostenabrechnung durch die Veranstaltungsleitung bei der Einladung/ Anmeldung angegeben oder anderweitig abgeklärt wird. Die Veranstaltungsleitung stellt sicher, dass die Fahrtkosten in der Veranstaltungskalkulation oder im Haushalt des VCP Baden eingeplant sind.
- Für Mitglieder von Gremien, Arbeitskreisen etc. auf Landesebene hinsichtlich der An- und Abreise zu den jeweiligen Sitzungen.
- Für mit der verbandlichen Funktion/Beauftragung eines Mitglieds verbundene Reisen, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und sich das Mitglied oder der Auftraggebende vor Antritt der Reise hiervon überzeugt hat.
- Für Fahrten vom Wohnort zum Veranstaltungsort und wieder zurück. Alternative Start-/Zielorte sind erlaubt, wenn sich dadurch die Kosten der Reise nicht unverhältnismäßig erhöhen.

Alle anderen Reisen bedürfen rechtzeitig vor Antritt die Genehmigung durch den Landesvorstand des VCP Baden.

Kostenerstattung

Eine Erstattung der entstandenen Reisekosten ist nur dann möglich, wenn diese nicht bereits von anderer Stelle erstattet werden.

A – Benutzung der Bahn

Bei der Benutzung der Bahn ist die kostengünstigste Variante zu bevorzugen. Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Zur Nutzung des Großkundenrabattes können Fahrkarten für Reisen im Auftrag des VCP mit der Kundennummer des VCP bei der Deutschen Bahn erworben werden.

Für die Erstattung von Bahntickets ist ein Beleg beizufügen. Wird das Ticket noch für die Rückfahrt benötigt und kann somit nicht der auf einer Veranstaltung ausgefüllten Reisekostenabrechnung beigelegt werden, muss ein Bild oder Scan des Tickets unverzüglich an finanzen@vcp-baden.de geschickt werden.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

Lohnt sich durch den Besuch mehrerer Veranstaltungen während der Geltungsdauer eines Zeit-Tickets (z.B. Monats-Ticket, Deutschland-Ticket) dessen Anschaffung, so kann diese nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand erfolgen. Personen, die ein Zeit-Ticket bereits privat nutzen, können Tickets der durch das Zeit-Ticket abgedeckten Kategorien erstatten lassen. Der Gesamt-Erstattungsbetrag pro Geltungsdauer darf dabei die selbst getragenen Kosten des Tickets nicht übersteigen. Als Nachweis hierfür dient das Zeit-Ticket in Kombination mit einem Screenshot, der die Kosten für ein äquivalentes Streckenticket belegt. Jahrestickets werden dabei als Abonnement von Monatstickets berücksichtigt.

Die Kosten einer Bahncard können auf Antrag ersetzt werden, wenn diese sich innerhalb ihrer Gültigkeit durch abrechenbare Fahrten amortisieren wird. Dies kann nur nach Absprache mit dem Landesvorstand geschehen.

B – Benutzung eines PKW

Reisen mit dem Kraftfahrzeug sollen aus ökologischen Gründen möglichst vermieden werden. In begründeten Fällen ist dem Reisenden freigestellt, statt öffentlicher Verkehrsmittel ein privateigenes Kraftfahrzeug zu nutzen. Zur Anreise an einen Bahnhof kann das Fahrzeug grundsätzlich genutzt werden.

Erstattet werden pro gefahrenen Kilometer 0,18 € zzgl. pro Mitfahrer*in und pro gefahrenen Kilometer 0,03 €. Insgesamt werden höchstens 180 € erstattet. Bei Überschreitung entscheiden im Einzelfall der Landesvorstand bzw. die Veranstaltungsleitung.

Parkgebühren sind zu vermeiden. Im Einzelfall notwendige Parkgebühren können auf Nachweis erstattet werden. Eine Schadenshaftung ist ausgeschlossen.

C – Sonstige Fahrtkosten

Fahrten mit einem Fahrrad oder Motorrad können mit 0,09 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.

Die Kosten für notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden ebenfalls bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Flugreisen sind zu vermeiden und in jedem Einzelfall zu begründen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit eine Zeitersparnis die stärkere ökologische Belastung durch die Benutzung eines Flugzeuges rechtfertigt. Eine Erstattung muss durch den Landesvorstand genehmigt werden.

Falls aus organisatorischen, finanziellen oder ökologischen Gründen sich das Mieten eines Fahrzeuges über Carsharing, von Gemeinden etc. als praktische Alternative anbietet, kann dies auf Anfrage durch die Veranstaltungsleitung oder den Landesvorstand gestattet werden. Zur Abrechnung soll ebenfalls das Fahrtkostenformular genutzt werden und die Rechnung des Mietfahrzeuges ist beizufügen. Mitfahrer*innen, die keinen Anspruch auf eine Erstattung der Fahrtkosten haben, sind hierbei an den Kosten zu beteiligen.

Sonderregelungen

Der Landesvorstand des VCP Baden kann in Einzelfällen abweichende Regelungen zu dieser Reisekostenordnung beschließen.

Diese Reisekostenordnung wurde von der Landesversammlung am 16.03.2024 in Gengenbach beschlossen.